

Betriebssatzung

Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße des Landkreises Spree-Neiße

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße des Landkreises Spree-Neiße wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Jobcenter Spree-Neiße“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße ist die Wahrnehmung aller Aufgaben gemäß §§ 6, 6a und § 6b Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – und der zugehörigen Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Kommunalträger-Zulassungsverordnung – KomtrZV) vom 24.09.2004, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 01.12.2010.

- (1) Dies beinhaltet die Aufgaben der (Wieder)Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt. Zur individuellen und passgenauen Vermittlung von Langzeitarbeitslosen sind vorrangig Arbeits- und Ausbildungsplätze zu akquirieren als auch geeignete Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu initiieren und durchzuführen.
- (2) Weitere Aufgabe des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße ist die Gewährung der passiven Geldleistungen. Dies sind die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (für Erwerbsfähige) und des Sozialgeldes (für nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) einschließlich der Mehrbedarfe, des befristeten Zuschlages nach Bezug von Arbeitslosengeld sowie der Beträge zu den Sozialversicherungen, die Leistungsgewährung der Kosten der Unterkunft und Heizung

einschließlich möglicher Mietkautionen und Umzugskosten, die Gewährung abweichender Leistungen und dem Vorhalten flankierender Leistungen zur Eingliederung.

- (3) Für die Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 2 kann der Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße als Projektträger geeignete Drittmittel akquirieren.

§ 3 Stammkapital

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. der Kreistag;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Landrat gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem/einer Werkleiter/in.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Landrates in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:
- Umsetzung / vorübergehende oder vertretungsweise Übertragung einer anderen Tätigkeit innerhalb des Eigenbetriebes (§ 14 TVöD).

Bestehende Dienstvereinbarungen bleiben unberührt.

Bei allen weiteren personalrechtlichen Entscheidungen die dem Landrat obliegen hat die Werkleitung ein Mitwirkungsrecht. Die Rechte des Personalrates nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (PersVG) werden durch die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen, insbesondere die der Werkleitung zur selbständigen Wahrnehmung übertragenen Aufgaben und Befugnisse, nicht berührt.

§ 6 Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Landrates ab.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt neun Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus sieben Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße bestellt werden und zwei Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet-, und Leasingverträgen im Sinne des § 1 Nr.1 VOL/A, ab einem

Wert von 125.000 € bis zu einem Wert, der 250.000 € nicht erreicht, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

2. Vergaben von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (ausgenommen Leistungen nach HOAI) ab einem Wert von 25.000 € bis zu einem Wert, der 50.000 € nicht erreicht, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
3. Vergaben von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach HOAI ab einem Wert von 75.000 € bis zu einem Wert, der 100.000 € nicht erreicht, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
4. Vergabe von Bauleistungen ab einem Wert von 200.000 € bis zu einem Wert, der 450.000 € nicht erreicht, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
5. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Eigenbetriebes, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € übersteigt und den Betrag von 450.000 € nicht erreicht, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

(5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8 Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Er beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann er die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9 Stellung des Landrates

Der Landrat wird tätig:

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und

- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der EigV enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 15.02.2010 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den

Altekrüger
Landrat